

Es kann angenommen werden, dass Brüssel die Tür öffnet. Diese Oeffnung könnte aber keinesfalls einseitig erfolgen. Das widerspräche meinem Rechtsempfinden. Aus diesem Grund bin ich der Auffassung, dass der Antrag Onken jetzt abgelehnt werden muss. Nichtsdestoweniger haben wir in Brüssel Kontakte aufgenommen, um, wenn irgendwie möglich, eine Lösung zu finden.

Präsidentin: Der Antrag Coutau entfällt gemäss Ihrem Entschluss zum Ingress von Ziffer I.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission	18 Stimmen
Für den Antrag Onken	14 Stimmen

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes	27 Stimmen
Dagegen	1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-29

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Krankenversicherung. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'assurance-maladie. Modification

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Huber, Berichterstatter: Nach den Ausführungen der Botschaft und den Vorschlägen zerfällt die Anpassung des KVG in drei Teile, wobei offensichtlich ist, dass wir unser Sozialversicherungsrecht beibehalten, es selbständig weiterentwickeln können, aber im Rahmen des EWR beim Ausgleich der Folgen der so gepriesenen Freizügigkeit der Personen mitengagiert sind. Es ist sicherzustellen, dass ihnen aus der Ausübung dieser Freiheit keine materiellen und sozialen Nachteile erwachsen. Ferner sind die Grundsätze der horizontalen Politiken anzuwenden, in concreto die Gleichstellung von Mann und Frau im Bereich der Mitgliederbeiträge.

Schliesslich enthält die Botschaft Aussagen über das Verhältnis zwischen Sozialversicherungsverträgen und dem EWR-Recht. Dazu gleich beim Eintreten eine kurze Bemerkung: Die Ziffer 3.2/1.1 auf Seite 35 der Botschaft II beschäftigt sich mit der Klärung der Frage des Verhältnisses von Sozialabkommen zum EWR-Recht. Sofern es sich um Sozialabkommen mit einem EWR-Staat handelt, gehen die Bestimmungen des EWR-Rechts vor. Das entsprechende Verordnungsrecht – man kann es nicht häufig genug sagen – ist direkt anwendbar. Der Bundesrat schlägt vor, auf eine formelle Anpassung im schweizerischen Recht zu verzichten.

In Ihrer Kommission ist diesbezüglich kein Widerspruch entstanden. Ein Antrag wurde nicht gestellt.

Die Kommission beantragt Ihnen einhellig Eintreten auf den Bundesbeschluss über die Aenderung der Krankenversicherungsgesetzes.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 6bis Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 6bis al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Huber, Berichterstatter: Die Abänderung von Artikel 6bis Absatz 2, Mitgliederbeiträge, wird dem mit dem Sozialversicherungsrecht nicht Vertrauten ein immenses Problem aufgeben, weil er nämlich prima vista nicht erkennt, welches die Aenderung ist. In Tat und Wahrheit wird aus der Aussage «Die Mitgliederbeiträge können nach Eintrittsalter, nach Geschlecht und nach örtlich bedingten Kostenunterschieden abgestuft werden» das Kriterium «nach Geschlecht» einfach ersatzlos gestrichen.

Es ist bekannt, dass bereits heute sehr grosse Solidaritäten zwischen Männern und Frauen im Bereich der Prämien der Krankenversicherung bestehen. Das kommt daher, dass das Gesetz, wie die Botschaft darlegt, den Prämienunterschied begrenzt und vorschreibt, er dürfe zehn Prozent nicht überschreiten.

Ich will die Frage hier nun nicht aufwerfen, ob es sich um einen Anwendungsfall des Gleichberechtigungsartikels handelt oder um eine gewollte Solidarität zwischen Mann und Frau. Entscheidend in dieser Frage ist, dass sowohl die Expertenkommission Schoch wie auch Ihre vorberatende Kommission für das neue Krankenversicherungsgesetz dem Antrag des Bundesrates gefolgt sind und im Entwurf zu einem neuen KVG die Prämienungleichheit einführen wollen. Das macht es nun der Kommission ausserordentlich leicht, Ihnen zu empfehlen, der Neufassung von Artikel 6bis Absatz 2 KVG zuzustimmen, d. h. den Artikel 70 des EWR-Abkommens und die Richtlinien Nr. 79/7 und Nr. 86/378 auf den Tatbestand zur Anwendung zu bringen. Damit entfällt das Geschlecht als Differenzierungselement bei den Kassenprämien.

Auf Anfrage hin hat das BSV die finanziellen Folgen der Einführung der Prämienungleichheit von Mann und Frau unter heutigem Recht präzisiert. Es hat dazu wie folgt Auskunft gegeben: «Die Einführung der Prämienungleichheit zwischen Männern und Frauen wird zur Folge haben, dass bei gleichbleibenden Kosten die Männerprämien im Schnitt um etwa 5,5 Prozent ansteigen. Der Anstieg liegt über 5 Prozent, weil es unter den Versicherten etwas mehr Frauen als Männer gibt. Die Frauenprämie wird auf das Niveau der Männerprämie absinken. Faktisch wird es daher so sein, dass im nächsten Jahr, bei Einführung der Prämienungleichheit, wegen der Kostensteigerung auch die Frauenprämien ansteigen werden, allerdings weniger stark als die Männerprämien.

In der Unfallversicherung – Nichtberufsunfallversicherung – wird die Prämienungleichheit übrigens mit umgekehrtem Vorzeichen eingeführt. Dort beträgt die Männerprämie heute 14,125 Promille des versicherten Verdienstes, die Frauenprämie 8,475 Promille. Im nächsten Jahr wird die Suva voraussichtlich einen einheitlichen Prämienatz von 13,6 Promille einführen.

Die Einführung der Prämienungleichheit muss unseres Erachtens nicht durch zusätzliche Bundesbeiträge abgegolten werden. Schon heute werden für die Frauen insgesamt mehr Bun-

desbeiträge entrichtet als für Männer, total 791 Millionen Franken für Frauen, total 279 Millionen Franken für Männer. Die Einführung der Prämienungleichheit – einige Kassen kennen sie bereits freiwillig – sollte den Kassen keine besonderen finanziellen Schwierigkeiten bereiten.» Zitiert aus einem Schreiben des BSV an den Kommissionspräsidenten vom 29. Juli 1992. Zusammenfassend: Wir empfehlen Ihnen bei Artikel 6bis Absatz 2 dem Entwurf zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 42 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 42 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Huber, Berichterstatter: Bei Artikel 42 geht es um ein Institut, das bisher lediglich in einem Staatsvertrag über Sozialpolitik zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz eingeführt war und sonst im schweizerischen Sozialversicherungsrecht nicht existierte, nämlich um den Begriff der Leistungsaushilfe. Es geht darum, das Institut der Leistungsaushilfe neu ins KVG einzuführen.

Die bereits mehrfach zitierte Verordnung Nr. 1408/71 verlangt keine Harmonisierung der Sozialversicherung. Ich habe darauf hingewiesen. Hingegen muss geregelt werden, was geschieht, wenn sich der Bürger eines EWR-Landes, der krankenversichert ist, in einem anderen EWR-Land aufhält und dort Leistungen beansprucht, auf die er gemäss dem Nichtdiskriminierungsgebot Anspruch hat. Hier ist die Leistungsaushilfe vorgesehen. Der Staat, in dem sich der Bürger vorübergehend aufhält, muss diesen behandeln lassen, wie wenn er in ihm versichert wäre. Das heisst z. B., dass ein Schweizer Sozialversicherer für einen französischen Versicherer einspringt, diesem die schweizerische Leistung dann aber in Rechnung stellt. Auch das ist direkt anwendbares Recht.

Die Schweiz muss nun noch die Organisation der Leistungsaushilfe schaffen. Das ist der Inhalt von Artikel 42 Absatz 2.

Der Bundesrat beabsichtigt – sofern der EWR-Vertrag gültiges Recht wird –, den Schweizerischen Verband für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenkassen (SVK) mit Sitz in Solothurn mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Die Absätze 3 und 4 der neuen Norm regeln die Uebernahme der Kosten. Diese Uebernahme erfolgt analog dem heute geltenden zweiten Zusatzabkommen mit der Bundesrepublik Deutschland über soziale Sicherheit vom 2. März 1989.

Nach Kenntnissnahme der Unterlagen und nach Anhören der Ausführungen der Verwaltung hat die Kommission auch dieser Aenderung und Ergänzung des KVG einstimmig zugestimmt. Wir hoffen, dass wir diese Aenderung ins neue KVG überführen können, und zwar rasch.

Die Kommission ersucht bei dieser Gelegenheit die Redaktionskommission, die jeweiligen Ingresse – wie dies immer erwünscht ist – unter die Lupe zu nehmen und zu straffen, ohne dass ihr Aussagewert reduziert wird.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Präsidentin: Hier gilt der übliche Vorbehalt.

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

21 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-30

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)
Bundesgesetz über die Unfallversicherung.
Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**

**Loi fédérale sur l'assurance-accidents.
Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)



Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Huber, Berichterstatter: Der Bundesbeschluss über die Aenderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung bietet keine Probleme.

Allgemein ist zu sagen, dass in der Botschaft des Bundesrates (Botschaft II S. 40ff.) die drei Themen angesprochen werden:

1. Verhältnis des EWR-Rechts zum nationalen Recht – ich verweise auf meine Ausführungen im Zusammenhang mit der Krankenversicherung – sowie Verzicht auf formelle Anpassungen im schweizerischen Recht.
2. Die Anpassung von Artikel 81 Absatz 1, Unfallverhütung.
3. Die Anpassung von Artikel 92 Absatz 6, Festsetzung der Prämien.

Sie finden in der Zusatzbotschaft II, Seite 43, den entsprechenden Entwurf.

Eintreten ist von Ihrer Kommission einstimmig beschlossen worden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 81 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 81 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

**EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die
Krankenversicherung. Aenderung**

**EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'assurance-maladie.
Modification**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	03
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-29
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.08.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	698-699
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 545

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.